

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00038 vom 19. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00038 du 19 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00038 del 19 ottobre 2016

Erwägungen

E. 20

), welchen die klägerischen Ausführungen nichts Substantielles entgegenzusetzen vermögen und auf welche verwiesen werden kann, unter Hinweis auf Lehre und Praxis zutreffend darlegte – weder gegen zwingendes Verjährungsrecht (Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG) verstösst noch als ungewöhnlich im Sinne der Rechtsprechung (BGE 140 V 50 E. 2.2 mit Hinweisen) qualifiziert werden kann (vgl. dazu insbesondere Esther Amstutz, Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Diss. Zürich 2014, S. 235 Rz 632), eine vom Vorsorger element der Beklagten abweichende Behandlung unter dem Blickwinkel des aus dem Grundsatz von Treu und Glauben fliessenden Vertrauensschutzes (Art. 9 der Bundesverfassung, BV) ausser Betracht fällt, da es an der dafür vorausgesetzten nachteiligen, nicht wieder rückgängig zu machenden Disposition (BGE 131 II 627 E. 6.1, 131 V 472 E. 5, 129 I 161 E. 4.1, 121 V 65 E. 2a) fehlt, namentlich

von den Klagen nicht geltend gemacht wurde, dass sie aufgrund des (ungeschickten) Schreibens der Beklagten vom 11. Februar 2014 betreffend Prüfung der Leistungsansprüche (Urk. 2/8) nach bereits abgelaufener Frist irgendwelche nachteilige Vorkehren getroffen oder unterlassen hätten, sodass offenbleiben kann, ob dieses überhaupt eine hinreichende Vertrauensgrundlage bildete, dementsprechend die Beklagte einen Anspruch der Klagen auf das Todesfallkapital

ihres verstorbenen Sohnes A._____

zu Recht verneinte, was zur Abweisung der Klage führt; in weiterer Erwägung, dass den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientzündungen zugesprochen werden

und vorliegend – trotz des entsprechenden Antrages der Beklagten (Urk. 8 S. 2 und Urk. 20 S. 2) – kein Anlass besteht, anders zu verfahren (vgl. BGE

128 V 1

E. 24

E. 5b mit Hinweis), den Klagen eine solche Entschädigung entsprechend dem Ausgang des Verfahrens nicht zusteht; erkennt das Gericht: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es

werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubSenn-Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.